



---

**Gesundheits- und Sozialdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 60 84  
Telefax 041 228 60 97  
gesundheit.soziales@lu.ch  
www.lu.ch

Per E-Mail:  
margot.berchtold@bvet.admin.ch

Luzern, 17. Dezember 2013

Protokoll-Nr.: 1428

**Änderung der Tierseuchenverordnung, der Tierschutzverordnung und der Verordnung über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinär-dienst; Stellungnahme der Regierung des Kantons Luzern**

Sehr geehrte Frau Berchtold

Mit Schreiben vom 07. Oktober 2013 geben Sie uns die Möglichkeit, zum obenerwähnten Sachverhalt, Stellungnahme zu nehmen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates stellen wir Ihnen wie gewünscht den ausgefüllten Fragebogen zu.

Für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung denken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Guido Graf  
Regierungspräsident

Beilage:

- Fragebogen zur Anhörung über Tierseuchenverordnung, Tierschutzverordnung und Verordnung über das Informationssystem öffentlichen Veterinär-dienst

**Änderung der Tierseuchenverordnung, der Tierschutzverordnung und des Anhangs der Verordnung über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst**

**Modification de l'ordonnance sur les épizooties, de l'ordonnance sur la protection des animaux et de l'annexe à l'ordonnance concernant le Système d'information du Service vétérinaire public**

**Modifica dell'ordinanza sulle epizoozie, dell'ordinanza sulla protezione degli animali e dell'allegato all'ordinanza concernente il Sistema d'informazione per il Servizio veterinario pubblico**

## **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat des Kantons Luzern

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : RR Kt LU

Adresse : Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Kontaktperson : Veterinärdienst des Kantons Luzern

Telefon : 041 228 61 35

E-Mail : veterinaerdienst@lu.ch

Datum : 17. Dezember 2013

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten ,Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Rubriken zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Titel (Ctrl und linke Maustaste).
3. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **31. Dezember 2013** an folgende E-Mail-Adresse:  
[margot.berchtold@bvet.admin.ch](mailto:margot.berchtold@bvet.admin.ch)

## Anhörung bis 31. Dezember 2013

### Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#) zu den Anhörungsvorlagen
2. - 4. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der Verordnungen

## Anhörung bis 31. Dezember 2013

### 1. Allgemeine Bemerkungen zu den Anhörungsvorlagen

Allgemeine Bemerkungen

#### **TSV**

Grundsätzlich unterstützen wir die Bestrebungen zur Vereinfachung der Bestimmungen zur Kennzeichnung und Registrierung von Equiden. Aus unserer Sicht könnten diese noch weiter gehen, als geplant. Für die Tierseuchenbekämpfung und -überwachung **nicht** relevante Punkte sollten keinen Eingang in die Gesetzgebung finden, bzw. wieder daraus entfernt werden.

Die Aufnahme der vorgeschlagenen Tierseuchen in die Tierseuchenverordnung und die vorgeschlagenen Anpassungen bei bereits festgeschriebenen Tierseuchen macht Sinn und wird grundsätzlich unterstützt.

#### **TSchV**

Die Anpassungen in der Tierschutzverordnung über die eingegangenen Meldungen betreffend Hunde, die Menschen oder Tiere erheblich verletzt oder ein übermässiges Aggressionsverhalten gezeigt haben werden ausdrücklich begrüsst.

#### **ISVet-VO**

Die vorgesehenen Anpassungen sind unbestritten.

Wir gehen davon aus, dass der Begriff "BVET" per 01.01.2014 durch "BLV" ersetzt wird.

## Anhörung bis 31. Dezember 2013

2. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der TSV		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 15a	Es ist zwar nicht vorgesehen, diesen Artikel einer Anpassung zu unterziehen, trotzdem ist es uns ein Anliegen hier festzuhalten, dass bei der Kennzeichnung der Equiden keine Ausnahmen gemacht und die Fristen zur Kennzeichnung verkürzt werden sollten. Es gibt keine nachvollziehbare Begründung, wieso hier andere Massstäbe angesetzt werden sollen als z.B. bei den Klautieren.	<sup>1</sup> Der Eigentümer eines Equiden muss diesen mit einem Mikrochip kennzeichnen. <sup>2</sup> Die Kennzeichnung muss spätestens 30 Tage nach der Geburt erfolgen und darf von Tierärztinnen und Tierärzten...
Art. 15b	Wir begrüßen die Streichung des Signalements im Equidenpass.	
Art. 15c, Abs. 8	Der Verweis auf die anerkannten Stellen ist nicht ganz korrekt. Es handelt sich dort um Artikel 15d <sup>bis</sup> , Abs. 1 <sup>bis</sup> und nicht Abs. 1	...muss in innerhalb von 30 Tagen von einer nach Artikel 15d <sup>bis</sup> Absatz 1 <sup>bis</sup> anerkannten Stelle...
Art. 15d, Abs. 3 und 4	Diese Bestimmungen sind unserer Ansicht nach nicht tierseuchenrelevant. In Art. 7, Abs. 3 der Tierzuchtverordnung wird aufgeführt, wie ein Herdebuch zu führen ist. Darin ist u.a. festgehalten, dass das Reglement mindestens Bestimmungen enthalten muss über: g. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch und für die Zuchtberechtigung. Damit sind die Inhalte von Art. 15d, Abs. 3 und 4 genügend abgedeckt	streichen
Art. 17a, Abs. 1	Der Eintrag von zusätzlichen Betreuungspersonen soll nicht möglich sein. Solche zusätzlichen Einträge erschweren den Vollzug insofern, als dass bei Meldungen immer zuerst auch noch die Verantwortlichkeit geklärt werden muss. Wenn nur eine Person aufgeführt ist, ist damit auch klar, wer die Verantwortung bei Mängelfeststellung trägt.	Zweiten Satz im Absatz 1 streichen.
Art. 33, Abs. 2	Es wird nicht in Abrede gestellt, dass sich die Erreichbarkeit eines Schafhirten in den letzten Jahren massiv verbessert hat, trotzdem erachten wir es als wichtig, dass die genaue Wanderroute bekannt ist, um im Seuchenfall effizient und schnell reagieren zu können.	Es soll die alte Formulierung von Art. 33, Abs. 2 beibehalten werden.

## Anhörung bis 31. Dezember 2013

Art. 59 Abs. 2	<p>Die notwendige Infrastruktur (Mindestanforderungen) sind nicht bekannt und somit kann der Investitionsbedarf für die Tierhalter nicht abgeschätzt werden.</p> <p>Da unter (V) Auswirkungen der Verordnungsänderungen auf die Volkswirtschaft nichts betreffend diesen Infrastrukturen erwähnt ist, gehen wir davon aus, dass es sich um marginale Anpassungen handeln wird.</p>	
Art. 102, Abs. 3 <sup>bis</sup>	<p>Die Erarbeitung eines Grundkonzeptes, um die Milch in den Schutz- und Überwachungszonen unter seuchenpolizeilich einwandfreien Bedingungen einzusammeln, ist Sache des BVET. Dies ist insbesondere auch damit zu begründen, dass die Milchsammlung (Milchkäufer, Transporteure) interkantonal bis schweizweit organisiert und vernetzt ist. Die Kantone sollen lediglich dafür sorgen, dass vorgängig festgelegt wird, wie das Konzept im jeweiligen Kanton konkret umgesetzt werden soll oder kann.</p>	<p>Das BVET erarbeitet ein Konzept, um die Milch in den Schutz- und Überwachungszonen unter seuchenpolizeilich einwandfreien Bedingungen einzusammeln. Die Kantone sorgen dafür, dass die konkrete Umsetzung des Konzeptes festgelegt ist.</p>
Art 184, Abs. 1, Bst. f	<p>Mit der Branche wurde ein Ablaufschema für den Import von Tiefgefriersperma für Schweine aus EU anerkannten KB-Stationen ausgearbeitet, welches Erleichterungen bei der Überwachung beim Import vorsieht. Es ist zu überlegen, ob dies in Bst. f Erwähnung finden muss, oder ob dies erst im Art. 185, Abs. 2 Bst. f berücksichtigt werden muss</p>	
Art. 185, Abs. 2, Bst. f	<p>siehe oben (Art. 184, Abs. 1, Bst. f. Die optimalere Lösung wäre die Erwähnung in der TW</p>	<p>...Für den Import von Tiefgefrier-Sperma kann das BVET Erleichterungen vorsehen</p>
Art. 189b	<p>Gemäss Erläuterungen kann die serologische Untersuchung auf Besnoitiose vor oder nach dem Import erfolgen. Der Wortlaut des Verordnungstextes ist nicht so eindeutig. Idealerweise erfolgt die Untersuchung bereits im Ursprungsland, dann müsste aber die Methode der Untersuchung und evtl. geeignete (akkreditierte) Labors vorgeschrieben werden.</p>	

Anhörung bis 31. Dezember 2013

**3. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der TSchV**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## Anhörung bis 31. Dezember 2013

### 4. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln des Anhangs der Verordnung über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)